

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 20. Februar 1879.

I n h a l t :

Gesetz vom 19. Februar 1879, die zeitweise Verstärkung der Betriebsfonds der k. Centralstaatscassa betr. — Gesetz vom 19. Februar 1879, die Behandlung der Gesegenswürfe über das Gebäulichkeiten und die Erbschaftsteuer betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, die zeitweise Verstärkung der Betriebsfonds der k. Centralstaatscassa betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur zeitweisen Verstärkung der Betriebsfonds der k. Centralstaatscassa für das Jahr 1879 wird der k. Staatsminister der Finanzen vorbehaltlich weiterer geisteslicher Regelung ermächtigt, nach Bedarf ein auf die Staatsfonds zu ver sicherndes Anlehen bis zum Betrage